

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 14. Dezember 2016

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 14. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem naturwissenschaftlichen Fach/Studiengang, das/der die als Voraussetzung für den Masterstudiengang wesentlichen Inhalte in hinreichendem Umfang vermittelt. Die Bezeichnung des Studienganges ist dafür unerheblich. Zu den wesentlichen Inhalten gehören unter anderem solide Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Basisdisziplinen Mathematik, Physik und Chemie sowie Biochemie, Molekularbiologie, Mikrobiologie, Physiologie und Zellbiologie; darüber hinaus sollte der Bezug dieser Basisdisziplinen zur Ernährungswissenschaft in entsprechenden Modulen vermittelt worden sein. Der Gesamtumfang der Leistungen, die dem Abschluss zugrunde liegen, muss mindestens 180 LP betragen,
- b) Nachweis über folgende Studien- und Prüfungsleistungen:
 - insgesamt mindestens 20 LP in den Fächern Mathematik, Physik, Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und/oder Lebensmittel-Chemie oder vergleichbaren Fächern sowie insgesamt mindestens 20 LP in den Fächern Anatomie, Biologie, Biochemie, Molekularbiologie, Mikrobiologie, Physiologie und/oder Zellbiologie oder vergleichbaren Fächern.

(2) Sollte die Bewerberin oder der Bewerber die Summe der geforderten Leistungspunkte in beiden Bereichen zusammen um bis zu maximal 10% unterschreiten, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, ob die Bewerberin/der Bewerber die erforderlichen Voraussetzungen trotz fehlender Leistungspunkte erfüllt.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Ernährungswissenschaft* zum ersten Fachsemester ist zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. Februar 2017.

zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester ist der 1. Juni, für das Sommersemester der 1. Dezember.

(3) Es sind die in § 5 Abs. 3 ZulO genannten Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind außerdem neben den in § 5 Abs. 4 ZulO genannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen

- a) ggf. Nachweise über Forschungspraktika oder Berufstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Master Ernährungswissenschaft, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden,
- b) ggf. Nachweise über besondere fachliche Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 e).

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote mit 60%,
- b) relative Note mit 15%,
- c) durchschnittliche Modulnoten des zum Masterstudium berechtigenden Abschlusses, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, mit 15%; dies umfasst ohne Wichtung der Leistungspunkte zu gleichen Teilen die Module „Biochemie der Ernährung“, „Ernährungstoxikologie“, „Lebensmittelchemie“ sowie „Physiologie und Pathophysiologie der Ernährung“, oder entsprechende inhaltsverwandte Module des jeweiligen Studiengangs, wenn diese einen Umfang von mindestens 6 LP haben. Wurde eines dieser Module im jeweiligen Studiengang nicht oder nicht im Umfang von umgerechnet 6 LP gelehrt oder wird eine Modulnote nicht nachgewiesen, wird es mit der Note 4,0 bewertet,
- d) Nachweise über Forschungspraktika, oder Laborerfahrung durch Berufstätigkeit oder weitere Qualifikationen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Master Ernährungswissenschaft,

die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, mit 5%,

- e) Nachweise über besondere fachliche Leistungen, wie Stipendien, wissenschaftliche Publikationen, Preise oder sonstige Auszeichnungen mit Bezug zum Master Ernährungswissenschaft mit 5%.

(3) Die Kriterien d) und e) sind mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Ernährungswissenschaft, die zum Wintersemester 2017/18 durchgeführt werden.